

Einzelrichter

ES 2020 222

Kantonsrichter lic.iur. W. Staub

Entscheid vom 4. Mai 2020

in Sachen

Jolanda Spiess-Hegglin, Fuchsloch 16, 6317 Oberwil b. Zug,
vertreten durch RA Dr.iur. Rena Zulauf, Zulauf Partner, Wiesenstrasse 17, Postfach 552,
8032 Zürich,
Gesuchstellerin,

gegen

Michèle Binswanger, c/o Tamedia Publikationen Deutschschweiz AG, Redaktion Tages-Anzeiger,
Werdstrasse 21, 8004 Zürich,
Gesuchsgegnerin,

betreffend

Schutz der Persönlichkeit (vorsorgliche Massnahmen)

Gestützt auf die beiden Eingaben der Gesuchstellerin vom 4. Mai 2020 (Eingang, Rechtshängigkeit) ergeht folgender

Entscheid

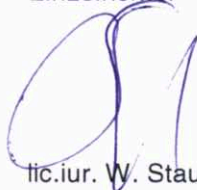
- 1.1 Der Gesuchsgegnerin wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch verboten, ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben (lassen), in dem bzw. in der Handlungen der Gesuchstellerin anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014
 - a) in Bezug auf Markus Hürlimann,
 - b) in Bezug auf andere an der Feier anwesenden Männer,
 - c) in Bezug auf das Mass des Alkoholkonsums der Gesuchstellerin und
 - d) in Bezug auf das Sexualverhalten der Gesuchstellerinthematisiert werden oder Spekulationen diesbezüglich geäussert werden.
- 1.2 Der Gesuchsgegnerin wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch verboten, über die Gesuchstellerin zu verbreiten, diese würde Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigen.
- 1.3 Für den Fall der Missachtung dieser Anordnungen wird der Gesuchsgegnerin die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Sanktion: Busse bis zu CHF 10'000.00) angedroht.
2. Dieser Entscheid erfolgt unter dem Vorbehalt seiner Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung durch den begründeten endgültigen Entscheid des Einzelrichters sowie unter dem Vorbehalt der Leistung des Kostenvorschusses gemäss Ziffer 3 dieses Entscheids.
3. Die Gesuchstellerin wird aufgefordert, binnen 10 Tagen seit Erhalt dieses Entscheids einen Kostenvorschuss von CHF 6'000.00 auf das Konto der Gerichtskasse Zug einzuzahlen. Unterbleibt die Vorschussleistung binnen der angesetzten Frist, wird der superprovisorische Entscheid aufgehoben und auf das Gesuch nicht eingetreten.
4. Die Doppel der beiden Eingaben der Gesuchstellerin vom 4. Mai 2020 gehen samt Doppel der Beilagen an die Gesuchsgegnerin, und diese erhält Gelegenheit, innert 10 Tagen eine schriftliche Stellungnahme dazu einzureichen. Stellungnahme und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für die Gegenpartei einzureichen.

Wird die Eingabe nicht fristgerecht eingereicht, wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung fortgeführt (Art. 147 Abs. 2 ZPO).

5. Über die Kosten dieses superprovisorischen Entscheids wird im Endentscheid befunden.
6. In summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.
7. Mitteilung an:
 - Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage der Doppel der beiden Eingaben der Gesuchstellerin vom 4. Mai 2020 samt Doppel der damit eingereichten Belege (Belege mit separater Paketpost)

Kantonsgericht des Kantons Zug

Einzelrichter



lic.iur. W. Staub

Kantonsrichter



versandt am: **04. Mai 2020**

esu